



VI.

Von ohnordentlichem Verfahren
eines Unter-Richters in Concurs-
Sachen.

§. 1.

Auf Anrufen einiger Glaubigern des ver-
lebten Cornelii S. ist Richtern zu M.
am 3ten Januarii 1755. anbefohlen
worden, daß er allinge Glaubigere des ver-
lebten Cornelii S. sub certo Termine (falls
sonsten kein rechtlicher Anstand obhanden) ab-
laden, statum bonorum formiren, befindenden
Dingen nach formalem concursum excitiren,
solchemnach den sich etwa vorfindenden Ueber-
schuß des Väterlichen Vermögens inter ejus
Liberos theilen, und aus des Joann Petern S.
Erblichem Antheile dessen Glaubigere förder-
samst befriedigen sollte.

§. 2.

Zu dessen gehorsamster Befolgung hat der
Richter zwar terminum auf den 13ten Junii
abbestimmt, und die Glaubigere zu dem
Ende abgeladen, daß sie alsdann coram Pro-
tocollo erscheinen, ihre Forderungen rechtfertigen,
und der concursus creditorum forma-
liter befindenden Dingen nach dermalen exci-
tirt werden sollte. Dahingegen hat derselbe
auch

auch am 8ten Hornung ein ferneres Befehl verkünden lassen, daß des Cornelii S. Häuser, Wiesen, Ackerland und Haußgeräth am 14ten selbigen Monats dem meistbiethenden ausgestellt, und versteigert werden sollten.

S. 3.

Ob nun gleich der Joann Peter S. dawider protestiret, und unter andern vorgestellet, daß erstlich die Elterliche Schulden recht zu untersuchen, und demnach die Theilung vorzunehmen wäre. Ob auch gleich sicherer Henrich P. als Glaubiger des Joann Peter S. gebetten, daß vorläufig die redintegration des Elterlichen Vermögens genauer besorget, und exacta separatio Paternorum debitorum à fraternis Henrici S. mögten beausfündiget werden; so hat der Richter mit der Versteigerung gleichwohl fortgefahret, terminum reluendi von 6. Wochen angefezet, und gar am 4ten Aprilis die adjudication erkennet.

S. 4.

Worüber ersagter Joann Peter S. sich also dahier beschweret, den Unterrichter verschiedener Wichtig- und Ohnformlichkeiten beschuldiget, und das ganze Verfahren aufzuheben gebetten. Als nun der Richter dawider mit einem Besichte von selbst eingekommen, so hat der Proceß zwischen diesen beeden seinen Anfang genommen, und der S. eine Abfertigung des Besichts übergeben, welche dem Richter zum fernern

fernern Gegenbericht communiciret worden. Der eingelangte Gegenbericht ist ferner dem S. zu schließlicher Handlung communicirt, und mit dieser die Sache zwar beschloffen, auch das Conclusivum wirklich produciret, immittels aber von dem Richter noch eine Informatorial-Schrift übergeben, und wegen der Beylagen ad ulteriorem notitiam communiciret worden. Nachdem nun der S. ulterius inventarium übergeben, und pro distributione actorum gebetten, so will es nunmehr an dem seyn, daß der geschlossene Punct ordentlich untersucht, und beurtheilet werde.

§. 5.

Die erstere Ohnförmlichkeit, deren der Richter beschuldiget wird, bestehet darinnen, daß er kein inventarium der Eterlichen Verlassenschaft errichtet, keinen Statum formiret, sondern sogleich die Glaubigere ad Liquidandum abgeladen habe. Diese Ohnförmlichkeit ist auch um so gegründeter, als eines Theils aus dem Protocollo distractionis nicht ersichtlich, ob alle versteigerte Sachen zu der Eterlichen Verlassenschaft gehörig, oder einige darunter seyen, welche dem Witerben Henrich S. zugesöhret. Andern Theils auch die Schulden nicht einmal abgefondert, sondern die Eterlichen Schulden mit des Sohns Henrich den Seinigen durcheinander gemischt, und also die Verordnung überschritten worden, welche ausdrücklich

drücklich nach sich führet, daß nur die elterlichen Glaubigere solten abgeladen werden.

§. 6.

Hätte der Richter dieser Verordnung gehörend nachgelabet, und nach deren Vorschrift das nöthige beobachtet, so dürfte sich vielleicht ein ganz anderes geäußeret haben. Sämmtliche bey dem Richter eingeklagte Schulden belaufen sich nach dessen eigener Ausrechnung zu 4951. Rthlr. wovon wann die wider den Sohn Henrich mit eingeklagten und zufolge derer Anlagen Sub N. 14. 15. 20. 22. 23. 24. 25. 27. & 38. in 2858. Rthlr. bestehenden Schulden abgezogen werden, so bleiben an väterlichen Schulden mehr nicht, dann 2093. Rthlr. übrig. Dahingegen ertragen sich die bereits versteigerte Sachen, ausschließlich der annoch ausgestellten zu 3032. Rthlr. 34. Alb. Falls nun (wie aus dem Subhastations- Decreto nicht anders abzunehmen) sämtliche versteigerte Sachen zu der väterlichen Erbschaft gehörig; so macht sich der Schluß von selbst, daß das einseitige Vermögen die einseitigen Schulden übersteige, mithin der Concurus, Proceß noch zur Zeit keine statt finde.

§. 7.

Hiewider will zwar von dem Richter eingewendet werden, daß der Sohn Henrich laut seines eigenen ad Protocollum übergebenen Status

Status die väterlichen Schulden auf 12946. Rthlr. 19. Alb. das ganze Vermögen hingegen nur auf 7040. Rthlr. gestellet habe. Allene eines Theils hat der Richter den Statum nicht recht eingesehen, sonst würde er schon wahrgenommen haben, daß die Güter und Gereyden zu 5456. Rthlr. so dann die Forderungen, oder Activ-Schulden zu 1352. Rthlr. angeschlagen, dahingegen die noch wirklich vorfindlichen Schulden nur zu 4062. Rthlr. angesetzt werden. Andern Theils ist auch der Henrich nicht der einzige des Vatters Erb, sondern hat auch noch andere Miterben, mithin falls auch dieser den Statum so, wie der Richter vorgiebet, gemachet, so wäre der Richter jedannoch nicht befugt gewesen, auf eines einzigen Miterben anzufragen, sondern hätte sämtliche liche Erben vorläufig über den Statum vernehmen, und demnach allererst das nöthige verfahren sollen.

§. 8.

Aus diesem ist nun zugleich sattsam zu entnehmen, daß es dem Richter zu seiner Bertheiligung nicht gereichen möge, wann derselbe die zweytere Ohnförmlichkeit, nemlich die überschnellte Versteigerung dadurch beschönigen will, daß der Henrich S. um die Versteigerung selbstem solle anrufen haben. Anerwogen der Richter hätte wissen sollen, und müssen, daß der Henrich darzu alleinig nicht befugt, mithin

er auch auf dessen einseitiges Anrufen zu decretiren nicht ermächtigt seye. Zudem findet die angegebene Bittschrift sich nicht bey denen Acten, noch ist auch das Urbild von dem Richter beygelegt; ja in dem Subhastations-Decreto selbst nicht einmal angeführet, auf wessen Anrufen, oder Begehren selbiges ertheilet seye. Ueber dieß will der Kläger noch so gar durch einen gefährden Eyd behaupten, daß die in der Anlage sub Lit. A. unterschriebene Glaubigere bey dem Richter vor der Versteigerung sich gemeldet, und deren Ausstellung nachgesucht hätten. Immittelst aber scheint dieser Eyd, ob er gleich von dem Richter angenommen worden, mir um so überflüssiger, als nicht nur genug, daß obangeführter massen der Kläger, wie auch dessen Glaubiger Henrich P. dagegen protestiret, und Vorstellungen gethan; sondern auch dahier so viele Ohnformlichkeiten vorhanden, daß es auf diese einzige wenig ankommt.

S. 2.

Um also mit dessen Uebergehung ferner fortzuschreiten, so hat (welches nicht nur die drittere Ohnformlichkeit, sondern anbey eine handgreifliche Wichtigkeit ist) der Richter bey der Versteigerung des Richters Amt vertreten, und dessen ohnangesehen nicht nur des Cornelii S. neues Haus samt Plaze für 861. Rthlr. sondern auch andere Sachen, als nemlich ein Kupfer-Geschirr für 52. Alb. ein Paar Pistolen für 1. Rthlr.

1. Rthlr. 10. Alb. ein Glas für 2. Alb. und ein Buch für 6. Alb. an sich gesteigert, anbey die decreta reuivitionis, so wohl, als auch adjudicationis ertheilet, mithin den Verkäufer, Käufer, Richter, Partey, und alles zugleich abzugeben.

S. 10.

Es suchet der saubere Richter dieses zwar das durch in etwas zu befeinen, daß er in Betref des an sich gesteigerten Hauses nicht nur das Richter, Amt abgeleget, und die adjudication, oder Zuschlag durch drey Schöpffe, und den Gerichtschreibern verrichten lassen, sondern auch in Ansehung seiner der Henrich S. auf die Einlöse verziehen hätte. Alleine es ist diese Befeiung nicht fein, vielmehr so grob, daß sie auch einem Halbsehenden gleich in die Augen falle. Mein was kan es dem Richter wohl helfen, daß er in einem einzigen Puncten das Richter-Amt niederleget, und in allen übrigen versehen? was kann es ihm helfen, daß die Schöpffe den Zuschlag gethan, er dahingegen die Versteigerung selbst gehalten? oder solle der Zuschlag allein die ganze Sache ausmachen? sollen die nebst dem Hause angekauften Sachen nur als Kleinigkeiten angesehen werden? und solle die nachherige des Henrich S. Verziehung alle vorherige Fehler, und Wichtigkeiten heilen? Zu doch was brauchet es vieler Worte? das Verbrechen ist allzuoffenbar, und kann daher keineswegs verkappet, und eingehüllet werden.

S. 11.

S. II.

Diesem kommet die vierte Ohnförmlichkeit
 annoch hinzu, daß nemlich die Versteigerten
 Sachen vorläufig erforderlicher massen nicht ge-
 schätzt, und taxiret worden. Wenigstens ist bey
 den eingeschickten Acten kein Protocollum Taxa-
 tionis ersindlich, noch auch sonsten von dem
 Richter beygebracht worden. Statt dessen
 hat derselbe zwar ein Zeugniß beygelegt, wo-
 rinnen vier Schöpsen beurkunden, daß sie die
 Sachen so taxiret, wie selbige in Protocollo
 von 14ten Februarii ausgestellet worden. Da-
 mit ist aber der Sache wenig geholfen; im
 Gegentheile wird dadurch annoch bestätigt,
 daß es mit der Schätzung ganz ohnordentlich
 hergegangen seye. Wann die Schöpsen die
 Sachen so taxiret, wie dieselben ausgestellet
 worden, so folget ohnhintertreiblich, daß sie eini-
 ge Sachen nicht geschätzt haben; immassen
 das Protocollum subhastationis ganz klar mit
 sich führet, daß einige Sachen, als nemlich
 ein kupferner Schäumlöffel, ein Deckel, ein
 Ruchenspfann, eine Scherre, ein klein Pfän-
 gen, ein Halter, ein gedeckelter Weinkrug,
 ein Hirschfänger, fort sonstige Kleinigkeiten
 ohne Tax ausgestellet, und weiß Gott wie!
 darauf gesteigert worden. Indeme also das
 ohnordentliche Verfahren wenigstens in einigen
 obwohl geringen Stücken zu hellen Tagen lie-
 get, so kann man leichte vermuthen, wie es mit
 den andern, und grossen Sachen hergegangen
 seye;

sey; zumalen der Richter, und Gerichtsschreiber derer einige an sich aestigert, und kein ordentliches Protocollum Taxationis aufzuweisen haben.

§. 12.

Beÿ solchem der Sachen bewandsam will es die übrigen angegebenen Ohnformlichkeiten, ob nemlich zu Versteigerung der ohnbeweglichen Güter der eine geschehene Kirchenruf genug, oder aber, nach Vorgeben des

von LVDOLF Tom I. observ. 96.

drey auf drey nacheinander folgende Sonntage erforderlich, ob die von hieraus unterm 31sten Januarii, 7ten März, und 14ten Aprilis, erlassene Mandata inhibitoria dem Richter vor der adjudication präsentiret, und ob Elzender Joann Peter S. zur Zeit der Versteigerung annoch minder, oder großjährig gewesen, zu untersuchen um so überflüssiger seyn, als die bereits angewiesenen, und handgreiflichen Wichtigkeiten zu Aufhebung, und Zernichtung der vorgenommenen Versteigerung satzsam hinreichig, mithin die fernere Untersuchung ein mehreres nicht, dann ohnnothige Kosten bewürken mag.

§. 13.

Wannhero meines ohnvorgreiflichen Ermessens ohne weitem Verschub zu sprechen wäre: daß die vorgenommene Versteigerung, Bere

Verfahren zu zernichten, und aufzuheben, an bey der beklagte Richter in die desfalls sowohl, als auch dahier aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen, so dann dahier Commissio zu erkennen seye, von denen Gebrüdern S. einen ordentlichen Statum der väterlichen Hinterlassenschaft, wie auch Schulden vorbringen, und rechtfertigen zu lassen, die sich gemeldet habende Glaubigere darüber zu vernehmen, dieselben zur Rechtfertigung ihrer Forderungen anzuweisen, die väterlichen Schulden, von derer Söhne den ihrigen ordentlich abzufordern, und ferner rechtlicher Ordnung nach zu verfahren.

VII.

Von Revolutarischer Erbung.

§. I.

Als Walraf Wilhelm Adam Freyherr von S. Besitzer des Ritterstüzes B. im Jahre 1742. ohne Leibes Erben verstorben; so hat nebst verschiedenen andern auch der Freyherr von S. zu F. sich als nächster revolutarischer Erb ermeldten Ritterstüzes B. angeben, zu Behauptung seines Erb-Rechts folgende Stamm, Tafel

D 5

Joan